

BGer 1P.703/2005 vom 27. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.703_2005

FR: TF 1P.703/2005 du 27 janvier 2006

IT: TF 1P.703/2005 del 27 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid der Verwaltungskommission über die Abweisung des Ablehnungsbegehrens schliesst das Scheidungsverfahren nicht ab, sondern lässt im Gegenteil dessen Fortführung zu. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 1 OG, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 88 OG befugt, sich gegen die Abweisung seiner Befangenheitsrüge zur Wehr zu setzen, wobei er allerdings einzig die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangen kann. Sein Antrag, das Scheidungsverfahren einem anderen Kanton zuzuweisen, scheitert an der kassatorischen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde.

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Verwaltungskommission habe die Garantie des unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richters verletzt, wie sie sich aus Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt.

Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (BGE 126 I 88 E. 3a mit Hinweisen). Verfahrens- oder andere Rechtsfehler, die einem Richter unterlaufen, können nach der Rechtsprechung den Anschein der Befangenheit allerdings nur begründen, wenn sie wiederholt begangen wurden oder so schwer wiegen, dass sie Amtspflichtverletzungen darstellen (BGE 116 Ia 14 E. 5; 135 E. 3a).

E. 3

In diesem Verfahren ist einzig zu prüfen, ob die Verwaltungskommission im angefochtenen Entscheid das Ablehnungsbegehren des Beschwerdeführers ohne Verfassungsverletzung abweisen konnte.

E. 3.1

Die Verwaltungskommission ist im angefochtenen Entscheid zu Recht davon ausgegangen, dass die Ersatzrichterin Y._____ nicht schon deswegen befangen ist, weil sie im Eheschutzverfahren in den Jahren 2002 - 2003 Entscheidungen traf, die nicht den

Vorstellungen des Beschwerdeführers entsprachen. Sie hat ebenfalls zutreffend festgestellt, dass nur besonders schwere und/oder wiederholte Verfahrensfehler die Befangenheit eines Richters begründen können. In concreto hat die Verwaltungskommission erwogen, solche seien nicht ersichtlich, was schon daraus hervorgehe, dass der vom Beschwerdeführer angefochtene Entscheid der Ersatzrichterin vom Obergericht geschützt und erst vom Kassationsgericht unter Hinweis auf seine neuere Rechtsprechung wegen ungenügender Tatsachenermittlung aufgehoben worden sei. Stehe damit aber fest, dass der Ersatzrichterin Y._____ keine groben Verfahrensfehler vorzuwerfen seien, brauche auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten 17 Gründe, welche alle das von dieser in den Jahren 2002/2003 geleitete Verfahren betreffen, nicht näher eingegangen zu werden.

E. 3.2

Es trifft zu, dass nur schwere oder wiederholte Verfahrensfehler die Befangenheit eines Richters begründen können. Das Obergericht hat das Vorgehen der Ersatzrichterin Y._____ geprüft und geschützt, und auch das Kassationsgericht hat ihr nach der unbestrittenen Darstellung der Verwaltungskommission im angefochtenen Entscheid keine schweren Verfahrensfehler vorgeworfen. Die Verwaltungskommission konnte unter diesen Umständen ohne weiteres davon ausgehen, dass sie keine solchen begangen hat und brauchte sich daher mit den vom Beschwerdeführer erhobenen 17 Vorwürfen nicht weiter auseinanderzusetzen. Die Befangenheitsrüge ist offensichtlich unbegründet.

E. 3.3

Ablehnungsgründe sind zudem nach Treu und Glauben ohne Verzug geltend zu machen (BGE 124 I 121 E. 2; 119 Ia 221 E. 5a; 118 Ia 282 E. 3a). Es erscheint daher ohnehin mehr als fraglich, ob der Beschwerdeführer überhaupt befugt war, sein am 19. August 2005 eingereichtes Ablehnungsbegehren mit Verfahrensfehlern zu begründen, die die Ersatzrichterin Y._____ angeblich in den Jahren 2002 und 2003 begangen haben soll. Die Verwaltungskommission hätte diese Ablehnungsgründe jedenfalls auch ohne Verfassungsverletzung als verspätet zurückweisen können. Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid daher auch aus diesem Grund nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG), und er hat der privaten Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.